

# Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

Stellungnahme der  
Deutschen Rentenversicherung Bund  
(DRV Bund)

vom 9. Juli 2025

zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur  
vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten

## A. Inhalt des Referentenentwurfs

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorliegenden Referentenentwurf das Ziel, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule der Alterssicherung im Hinblick auf das Rentenniveau stabil und dabei die Ausgabenentwicklung finanzierbar zu halten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) unterstützt das Bestreben, die Interessen der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden im Ausgleich zu halten.

Zudem soll der Referentenentwurf die Gleichstellung der Kindererziehungszeiten für vor und ab dem Jahr 1992 geborenen Kindern, die mit der „Mütterrente I“ und „Mütterrente II“ in den Jahren 2014 und 2018 begonnen wurde, vollenden (sogenannte Mütterrente III). Dazu sollen bis zu 6 weitere Monate an Kindererziehungszeiten auch für vor 1992 geborene Kinder anerkannt beziehungsweise Zuschläge zu schon laufenden Renten gezahlt werden.

## B. Zusammenfassende Bewertung

Zu den in dem Entwurf geplanten Maßnahmen nimmt die DRV zusammenfassend wie folgt Stellung:

- Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor. Die Entwicklung der Renten folgt bis dahin der Entwicklung der Nominallöhne (Netto vor Steuern). Diese Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau führt zukünftig zu einer Verbesserung für Rentenbeziehende. Die sich daraus ergebenden dauerhaften Mehraufwendungen der Rentenversicherung sollen, wie von der Deutschen Rentenversicherung gefordert, nicht aus Beiträgen, sondern dauerhaft aus Steuermitteln vom Bund erstattet werden.
- Die geplante Mütterrente III bedeutet für betroffene Mütter und Väter pro vor dem Jahr 1992 geborenem Kind eine zusätzliche Rente von rund 20 Euro im Monat. Die Auszahlung kann aufgrund der hohen Komplexität der Umsetzung trotz der geplanten zeitnahen Verabschiedung in einem automatisierten Massenverfahren allerdings frühestens im Jahr 2028 erfolgen. Die höheren Leistungsausgaben von rund fünf Milliarden Euro pro Jahr sollen richtigerweise als nicht beitragsgedeckte Leistung aus Steuermitteln finanziert werden, um eine Belastung der Beitragszahlenden zu vermeiden. Im Entwurf fehlt aber noch eine Regelung, nach der die zusätzlichen Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren ebenfalls vom Bund erstattet werden.

- Die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage der allgemeinen Rentenversicherung entspricht einer langjährigen Forderung der Träger der Deutschen Rentenversicherung. Dadurch würde die Liquidität der allgemeinen Rentenversicherung gestärkt und das Risiko von unterjährigen Liquiditätsengpässen reduziert werden. Die von den Selbstverwaltungen der Deutschen Rentenversicherung vorgeschlagene weitere Verbesserung der Risikoabsicherung – ein optimierter Zahlungsrhythmus für die Bundesmittel – wird dagegen nicht umgesetzt.
- Die Fortschreibungsvorschriften der Zuschüsse des Bundes sollen geändert werden mit dem Ziel, die Transparenz der Berechnungsweise zu erhöhen. Die DRV Bund befürwortet Vereinfachungen der Berechnungsvorschriften, die zu mehr Transparenz führen.

Allerdings würden mit der Neuregelung rein fiskalisch motivierte Kürzungen der Bundeszuschüsse aus der Vergangenheit zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt werden. Dadurch würden die Leistungen des Bundes niedriger ausfallen und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden steigen. Um die Beitragszahlenden zu entlasten, sollten deshalb die Kürzungen der Bundeszuschüsse zurückgenommen werden.

- Eine Vereinheitlichung der Berechnungsvorschriften aller Bundeszuschüsse, die insgesamt zu einer spürbaren Vereinfachung der Fortschreibungsregeln führen würde, sieht der Entwurf nicht vor. So ließe sich eine deutliche Vereinfachung erreichen, wenn der zusätzliche Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrages mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammengefasst und wie dieser fortgeschrieben würde.
- Insgesamt zeigt sich, dass die Bundesregierung am Leitbild des Drei-Säulen-Modells der Alterssicherung festhält. Es bedarf damit zusätzlicher Altersvorsorge, um den Lebensstandard im Alter zu sichern. Dafür ist, wie im Koalitionsvertrag beschrieben, ein Gesamtblick mit der betrieblichen und der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge erforderlich.

## C. Zu den einzelnen Maßnahmen

### 1. Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent bis 2031 – Art. 1 Nr. 3, 4 und 8 bis 10, 17 (§§ 154, 154a, 255e, 255h und 255i SGB VI-E)

Der Entwurf sieht ein konstantes Rentenniveau von 48 Prozent bis Mitte 2032 vor, indem die Haltelinie für das Rentenniveau um 6 Jahre verlängert wird. Nach Erreichen der Haltelinie würden die Renten – mit der geplanten Neuregelung nunmehr bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 – nach Maßgabe des Sicherungsniveaus von 48 Prozent und nicht entsprechend der bisherigen Rentenanpassungsformel angepasst werden. Im Ergebnis würden die Nettorenten (vor Steuern) nach Erreichen der Haltelinie bis Mitte 2032 der Entwicklung der Nettolöhne (vor Steuern) folgen. Ferner wird geregelt, dass die Bundesregierung im Jahr 2029 einen Bericht über die tatsächliche Entwicklung des Beitragssatzes und der Bundeszuschüsse sowie darüber vorzulegen hat, ob und welche Maßnahmen erforderlich sind, um das Rentenniveau bis über die Mitte des Jahres 2032 hinaus bei 48 Prozent konstant zu halten.

Ohne die nun geplante Verlängerung der Haltelinie würde das Rentenniveau im Jahr 2026 bei 48,1 Prozent, im Jahr 2027 bei 48,0 Prozent und im Jahr 2028 bei 48,1 Prozent liegen. Ab 2029 bis zum Jahr 2031 würde es auf 47,9 Prozent sinken (Stand Entwurf) und läge langfristig unter 48 Prozent.

#### Anmerkungen

- Die geltende Rentenanpassungsformel mit Nachhaltigkeits- und Beitragssatzfaktor verteilt zusätzliche finanzielle Belastungen auf Rentenbeziehende, Beitragszahlende und den Bund. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der Veränderungen des Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden abbildet, wird nach Erreichen der Haltelinie unwirksam. Dadurch entstehen Mehraufwendungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die aus Steuermitteln finanziert werden sollen. Unter dieser Voraussetzung würde der Beitragssatz nicht zusätzlich steigen und die Beitragszahlenden würden nicht zusätzlich belastet werden. In der geänderten Rentenanpassungsformel wirken sich Veränderungen des Beitragssatzes weiterhin auf die Rentenanpassungen aus, allerdings in geringerem Maße.
- Die in der doppelten Haltelinie bis 2025 verankerte Obergrenze für den Beitragssatz von 20 Prozent, die eine Überforderung der Beitragszahlenden vermeiden sollte, wird durch die geplanten Regelungen nicht verlängert. Die Vorschrift des § 154 Absatz 3

SGB VI zum oberen Korridor für den Beitragssatz von 22 Prozent bis 2030, wonach der Gesetzgeber bei drohender Überschreitung geeignete Maßnahmen zur Einhaltung vorschlagen muss, wird gleichfalls nicht verlängert. Der im Jahr 2029 vorzulegende Bericht soll auf ein konstantes Rentenniveau bei 48 Prozent ab Mitte 2032 abzielen. Die Vorgabe und Einhaltung einer oberen Begrenzung für den Beitragssatz ist dagegen nicht vorgesehen. Die Festlegung einer Obergrenze im Hinblick auf eine finanzielle Überforderung der Beitragszahlenden wird damit aufgegeben.

- Obwohl die Verlängerung der Haltelinie bis zum Jahr 2031 befristet ist, entstehen der Rentenversicherung aus dieser Maßnahme nicht nur temporär, sondern dauerhaft Mehrausgaben. Es ist deshalb folgerichtig, dass die in § 291b SGB VI-E vorgesehene Erstattungslösung dauerhaft gelten soll. Diese besagt, dass ab dem Jahr 2026 für jedes Jahr in der Zukunft ein aktueller Rentenwert nach § 68 SGB VI als Vergleichswert berechnet werden soll, um damit den Anteil zu errechnen, der vom Bund zu erstatten ist. Die Erstattungslösung könnte jedoch dahingehend vereinfacht werden, dass der Anteil der Erstattungen an den einzelnen Ausgabepositionen ab dem Jahr 2033 nicht neu berechnet wird, sondern auf den Wert des Jahres 2032 gesetzt wird. Eine dauerhafte Bestimmung eines Vergleichswerts für den aktuellen Rentenwert wäre dann nicht mehr erforderlich.

#### Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau über das Jahr 2025 hinaus bis Mitte 2032 sollen der allgemeinen Rentenversicherung dauerhaft vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf entstehen dauerhaft zusätzliche Kosten ab dem Jahr 2029. Die Erstattungen würden im Jahr 2029 bei 4,1 Milliarden Euro liegen, 2030 bei 9,4 Milliarden Euro und 2031 bei 11,2 Milliarden Euro. Auch nach dem Auslaufen der Regelungen würden die Erstattungen ab 2032 demografisch bedingt weiter steigen, auf 15,4 Milliarden Euro im Jahr 2040.

- Mit der geplanten Verlängerung der Haltelinie für das Rentenniveau würde ein steigender Beitragssatz zur Pflegeversicherung (PV) bis zur Rentenanpassung 2031 einen zusätzlichen Finanzbedarf in der Rentenversicherung auslösen. Dieser Zusammenhang ergibt sich daraus, dass Rentenbeziehende den Beitrag zur Pflegeversicherung voll, Arbeitnehmende ihn dagegen nur zur Hälfte tragen. Durch einen steigenden PV-Beitragssatz sinkt daher die Systemkennzahl Rentenniveau. Um bei einem höheren PV-Beitragssatz das Sicherungsniveau von 48 Prozent zu halten, ist folglich eine höhere Rentenanpassung notwendig, die den jeweiligen Lohnzuwachs übersteigen kann. Mit der im Entwurf vorgesehenen Erstattungslösung würden die resultierenden Mehraufwendungen der allgemeinen Rentenversicherung ebenfalls aus Steuermitteln erstattet.

#### Redaktionelle Anmerkung

In dem neu eingefügten § 154a SGB VI-E könnte am Ende von Absatz 3 wie bisher in § 154 Absatz 3a SGB VI das verfügbare Durchschnittsentgelt des Jahres 2022 explizit genannt werden, um den Aufsatzpunkt festzulegen.

## **2. Vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten - Art. 1 Nrn. 7, 18, 20, 21 (§§ 249, 291c, 295, 307d SGB VI-E)**

Der Entwurf sieht eine Verlängerung der Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder auf bis zu 36 Monate beziehungsweise - bei Bestandsrenten - einen Zuschlag von 0,5 persönlichen Entgeltpunkten vor (Mütterrente III). So soll die vollständige Gleichstellung bei der Absicherung der Kindererziehung von vor und ab 1992 geborenen Kindern in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht werden.

Der Anspruch auf die Mütterrente III soll nach dem vorliegenden Entwurf ab dem 1. Januar 2028 bestehen. Vor dem Jahr 2028 kann die Deutsche Rentenversicherung die Mütterrente III wegen der hohen Komplexität und der erforderlichen Neuprogrammierungen und mehreren tausend Anwendungstests nicht auszahlen.

Der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD hat am 2. Juli 2025 beschlossen, dass die Mütterrente III bereits zum 1. Januar 2027 umgesetzt und, sofern eine technische Umsetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, sie rückwirkend ausgezahlt wird.

## Allgemeine Anmerkungen

- Die DRV Bund hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Mütterrente III aufgrund des erheblichen Aufwands in der Programmierung frühestens ab 2028 erfolgen kann. Sie muss bei mehr als 10 Millionen Renten, die zunächst aus dem Gesamtbestand von 26 Millionen Renten herauszufiltern sind, unter Berücksichtigung der individuellen Erwerbsbiografien und aller Rechtsstände der Vergangenheit eingepflegt und umgesetzt werden. Die Neuberechnung unter Berücksichtigung der oft Jahrzehnte zurückliegenden Kindererziehungszeiten erfordert umfassende Anpassungen der IT-Systeme. Auf die Programmierungen für die Mütterrente I und II kann nicht zurückgegriffen werden, da sie nicht die zwischenzeitlich im Rentenbestand umgesetzten, sehr umfangreichen Gesetzesänderungen wie den Grundrentenzuschlag, die Verbesserungen bei der Erwerbsminderung oder das vereinheitlichte Rentenrecht in Ost und West berücksichtigen.
- Sollte es zum Start der Mütterrente III vor 2028 kommen, ergeben sich weitere erhebliche Auswirkungen für deren Umsetzung. Die Komplexität des Verfahrens und damit der Aufwand, der für die Umsetzung der Mütterrente III benötigt wird, würde sich weiter erhöhen. Zeitplanverschiebungen können nicht ausgeschlossen werden.
- Je nach Ausgestaltung der Umsetzung könnten sich vielfältige Wechselwirkungen mit anderen Sozialleistungen, wie beispielsweise mit der Hinterbliebenenrente oder mit der Grundsicherung/Wohngeld, ergeben. Dies würde zu nicht bezifferbaren Mehraufwänden bei anderen Trägern von Sozialleistungen und in der Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung führen.
- Es bedürfte deshalb einer einfachen pauschalen Lösung, die die zusätzlichen Programmieraufwände und die Zusatzbelastung der Sachbearbeitung der Deutschen Rentenversicherung und anderer Sozialleistungsträger möglichst gering hält.
- Bei der Finanzierung der Leistungen für Kindererziehungszeiten handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Den Mehrausgaben der Rentenversicherung stehen oder standen keine entsprechende Beitragsleistungen gegenüber. Daher ist es sachgerecht, die Aufwendungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln zu finanzieren. Während für Geburten seit 1992 der Staat die Beiträge für die Kindererziehungszeiten bezahlt, erfolgt die Finanzierung der Entgeltpunkte für

Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 bislang aus Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber. Lediglich die im Entwurf geplante Erhöhung dieser Leistungen soll aus Steuermitteln finanziert werden. Sachgerecht wäre es jedoch, wenn die gesamten Leistungen für Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder aus Steuermitteln finanziert werden würden.

- Die DRV Bund begrüßt, dass die Leistungsausgaben der allgemeinen Rentenversicherung für die Mütterrente III vom Bund erstattet werden sollen. Zusätzlich sollte aber auch eine Erstattung der entsprechenden Aufwendungen für Verwaltung und Verfahren erfolgen. Dabei handelt es sich um einen Betrag von geschätzt mindestens 32 Mio. Euro, wenn die Mütterrente III ab 2028 gezahlt wird. Zusätzliche Aufwände, die sich infolge des Beschlusses des Koalitionsausschusses ergeben könnten, sind hierin noch nicht enthalten.
- Positiv ist, dass ein verwaltungsarmes, auf Statistikauswertungen beruhendes Verfahren für die Berechnung der Höhe der Erstattungen vorgesehen ist, anstelle einer Einzelfallabrechnung. Die vorgeschlagene Berechnung auf Basis des Jahresendbestands unterschätzt demografisch bedingt systematisch die tatsächlichen Aufwendungen. Der Bestand am Ende eines Jahres ist niedriger, da die Rentenwegfälle die entsprechenden Rentenzugänge mit Kindererziehungszeiten für Geburten vor 1992 übersteigen werden. Eine Verwendung des Mittelwerts aus Jahresendbestand und Jahresendbestand des Vorjahres wäre stattdessen sachgerecht.

#### Finanzielle Auswirkungen

- Die Kosten der Mütterrente III sollen der allgemeinen Rentenversicherung vom Bund aus Steuermitteln erstattet werden. Nach den Vorausberechnungen im Entwurf würden die Erstattungen ab dem Jahr 2028 zunächst bei rund 5,0 Milliarden Euro pro Jahr liegen. Demografisch bedingt würden sie im Zeitverlauf langsam zurückgehen und im Jahr 2040 bei rund 4,0 Milliarden Euro liegen.
- Die vorgesehene Erstattungslösung garantiert, dass die Mütterrente III weder zu höheren Beitragssätzen noch zu niedrigeren Rentenanpassungen führt.

### 3. Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage – Art. 1 Nr. 5 (§ 158 SGB VI-E)

Mit dem Entwurf soll die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage (Mindestrücklage) von derzeit 0,2 durchschnittlichen Monatsausgaben zu eigenen Lasten der Träger der allgemeinen Rentenversicherung auf 0,3 Monatsausgaben angehoben werden.

#### Anmerkungen

Nach den Vorausberechnungen wird die Rücklage bis 2027 planmäßig zur Stabilisierung des Beitragssatzes bis auf das Niveau der Mindestrücklage abgeschmolzen. Ein nennenswerter Aufbau der Nachhaltigkeitsrücklage im Zeitraum danach ist nach den Vorausberechnungen nicht zu erwarten. Die Nachhaltigkeitsrücklage dient dem Ausgleich unterjähriger saisonaler und konjunktureller Schwankungen der Einnahmen. Die aktuelle Mindesthöhe von lediglich 0,2 Monatsausgaben stellt ein Risiko für die zuverlässige Sicherstellung der unterjährigen Liquidität der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln dar. Die DRV Bund fordert daher seit langem eine verbesserte Vorsorge gegen unterjährige Liquiditätsrisiken der Rentenversicherung. Eine Anhebung der Mindestrücklage auf 0,3 Monatsausgaben, wie im Entwurf vorgeschlagen, ist als entscheidender Baustein sehr zu begrüßen und trägt dazu bei, das Vertrauen in die langfristige Funktionsfähigkeit und die Stabilität der Rentenversicherung zu steigern. Um unterjährige saisonale und konjunkturelle Schwankungen der Beitragseinnahmen insbesondere im Monat Oktober ausgleichen zu können, ist zusätzlich ein optimierter regelmäßiger Zahlungsrhythmus der Bundesmittel in elf statt zwölf Raten erforderlich, wie ihn auch die Kommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ empfohlen hat (vgl. Bericht der Kommission Verlässlicher Generationenvertrag Band I, S. 93).

#### Finanzielle Auswirkungen

- In dem Jahr, in dem das neue höhere Niveau der Mindestrücklage erstmalig erreicht wird, erfolgt ein kleiner Beitragssatzeffekt. Langfristige Auswirkungen sind hingegen nicht zu erwarten.

- Da sowohl der allgemeine Bundeszuschuss als auch die Beiträge für Kindererziehungszeiten an die Veränderung des Beitragssatzes gekoppelt sind, würden diese Mittel nach den geltenden Fortschreibungsregeln entsprechend höher ausfallen. Wie im Referentenentwurf vorgesehen, sollte die Auswirkung einer höheren Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten nicht durch eine Sonderregel ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Anschreibens vom 25. Juni 2025 (S. 4), wonach in der Ressortabstimmung eine für den Bundeshaushalt mittelfristig finanzneutrale Regelung gefunden werden soll. Aus Sicht der Rentenversicherung sollten die Lasten der Anhebung der Mindestrücklage ausgewogen auf Bund, Beitragszahlende und Rentenbezieher verteilt werden.

#### **4. Veränderung der Fortschreibungsvorschriften für Bundeszuschüsse und Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten – Art. 1 Nr. 7 und 16 (§§ 213 und 287h SGB VI-E)**

Der Entwurf sieht Änderungen bei der Fortschreibung der Bundesmittel ab 2026 vor. Diese betreffen den allgemeinen Bundeszuschuss und den Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss. Ziel der Veränderungen ist laut Entwurf eine Erhöhung der Transparenz. Darüber hinaus sind im Zuge der Ressortabstimmung weitere Änderungen des Gesetzentwurfes sowohl hinsichtlich der Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses als auch hinsichtlich der Fortschreibung der Bundesbeiträge für Kindererziehungszeiten zu erwarten (siehe Ziffer 3).

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen, aus denen sich temporär zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben, vor allem für die Beitragszahlenden:

- Beim allgemeinen Bundeszuschuss wird der Minderungsbetrag von 340 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Dieser rein fiskalisch motivierte Minderungsbetrag wurde im Jahr 2006 eingeführt und beläuft sich seit 2007 auf 340 Millionen Euro. Mit der Neuregelung wird der allgemeine Bundeszuschuss nach Abzug des Minderungsbetrags fortgeschrieben, während bisher der allgemeine Bundeszuschuss in jedem Jahr vor Abzug dieses Minderungsbetrags fortgeschrieben und anschließend um den Minderungsbetrag gekürzt wird. Ebenso wird beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss die ebenfalls fiskalisch motivierte, seit 2003 bestehende Minderung um 409 Millionen Euro auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Im Ergebnis fallen diese beiden Bundeszuschüsse durch diese Maßnahmen

dauerhaft niedriger und die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden dauerhaft höher aus.

- Die Fortschreibung des allgemeinen Bundeszuschusses wird künftig nicht mehr auf der Grundlage eines fiktiven Beitragssatzes, sondern des tatsächlichen Beitragssatzes erfolgen.

#### Anmerkungen

- Die DRV Bund begrüßt Vereinfachungen, die für mehr Transparenz sorgen. Die Vereinfachungen sollten jedoch nicht zum Anlass genommen werden, die Dynamisierung der Bundeszuschüsse auf Kosten der Versichertengemeinschaft zu kürzen. Folgende Alternativen wären aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund sachgerechter:
  - Auf die im Zuge der Ressortabstimmung zu erwartende Ergänzung des Gesetzesentwurfes um eine Sonderregel zur einmaligen Herausrechnung des Effekts der Anhebung der Mindestrücklage auf den allgemeinen Bundeszuschuss und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sollte verzichtet werden, da sie die Fortschreibungsregeln verkomplizieren würde, intransparent wäre und eine nicht nachvollziehbare Kürzung darstellen würde. Durch die Sonderregel würde die finanzielle Belastung der Beitragszahlenden und Rentenbeziehenden voraussichtlich im Jahr 2027 zusätzlich erhöht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der gegenteilige Effekt in den Jahren 2002 bis 2004, als die Mindestrücklage in drei Schritten von einer Monatsausgabe auf 0,2 Monatsausgaben reduziert wurde, nicht herausgerechnet wurde.
  - Die 2003 und 2006 eingeführten Kürzungen beim Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss und beim allgemeinen Bundeszuschuss waren rein fiskalisch motiviert und dienten ausschließlich der Entlastung des Bundeshaushalts. Sachgerecht wäre gewesen, die Kürzung aufgrund Wegfalls ihrer Begründung ganz wegfällen zu lassen. Stattdessen werden sie zukünftig auch bei der Fortschreibung berücksichtigt. Bei einer Abschaffung würden der allgemeine Bundeszuschuss und der Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss dauerhaft um 340 Millionen Euro bzw. 409 Millionen Euro zuzüglich Dynamisierung entsprechend der Fortschreibungsregeln höher ausfallen. Dies würde das wesentliche Ziel des Entwurfs unterstützen, die gesetzliche Rentenversicherung als tragende Säule

der Alterssicherung langfristig im Hinblick auf die Ausgabenentwicklung finanzierbarer und stabiler zu halten.

- Zur Vereinfachung der Fortschreibungsregeln schlägt die Deutsche Rentenversicherung vor, den zusätzlichen Bundeszuschuss einschließlich des Erhöhungsbetrags mit dem allgemeinen Bundeszuschuss zusammenzuführen und den gesamten Bundeszuschuss einheitlich mit der Entwicklung der Durchschnittslöhne pro Kopf und dem regulären Beitragssatz fortzuschreiben. Dadurch würde die Transparenz der Berechnungsvorschriften deutlich verbessert, ohne die Beitragszahlenden zusätzlich zu belasten.

#### Finanzielle Auswirkungen

Laut Anschreiben für die Verbändeanhörung sollen in der Summe die geänderten Fortschreibungsregeln für die Bundeszuschüsse und die Beiträge für Kindererziehungszeiten sowie die Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage "für den Bundeshaushalt mittelfristig finanzneutral" sein. Sofern das bedeutet, dass die mit der Anhebung der Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage verbundenen temporären Mehrausgaben durch Beitragszahlende und Rentenbeziehende getragen werden müssen, lehnt die DRV Bund dies als nicht begründete Ausnahme von der Finanzarithmetik ab.

#### Redaktionelle Anmerkungen

Die DRV Bund weist darauf hin, dass in der Neufassung von § 213 Absatz 3 SGB VI-E der Satz 3 den Eindruck vermittelt, dass der zusätzliche Bundeszuschuss in Höhe von knapp 15 Milliarden Euro allein zur Abgeltung der nicht beitragsgedeckten Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung genügt. Dies ist mitnichten der Fall, zeigen doch Abschätzungen der Deutschen Rentenversicherung Bund, dass die nicht beitragsgedeckten Leistungen um ein Vielfaches höher sind.

## 5. Finanzwirkungen des Entwurfs insgesamt

Die im Entwurf angegebenen finanziellen Auswirkungen des gesamten Maßnahmenpakets auf die allgemeine Rentenversicherung können von der Deutschen Rentenversicherung Bund nachvollzogen werden.

## 6. Ergebnisse des Digitalchecks

Der Digitalcheck der Deutschen Rentenversicherung Bund hat die Regelungen zur Mutterrente III unter dem Gesichtspunkt möglicher Digitalisierungshemmnisse sowie -potentiale geprüft. Danach ist bei einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens zum 01.01.2028 ein hoher Automatisierungsgrad erreichbar. Die dafür erforderliche technische Umsetzung kann durch die DRV-IT bis Anfang 2028 geleistet werden.

Sofern sich Änderungen hinsichtlich des Einführungszeitpunkts ergeben, ist die Digitaltauglichkeit erneut zu prüfen.